



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Seidel: Die Deutsche Kommunalbank

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

weitere Beschränkung hat das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Die hinterbliebene Witwe erhält jetzt ein für allemal den vierten Teil des Nachlasses, wie oben erwähnt, während ihr nach preußischem Recht bis 1900 nur ein Kindesteil zufiel, falls vier oder mehr Kinder vorhanden waren. In solchen Fällen erhalten die Kinder nunmehr erheblich weniger als nach altem Recht; bei einem reinen Nachlaß von 80000 Mark erbt jedes Kind 1000 Mark weniger. Diese Einschränkung hat zu keiner Beschwerde irgendwelcher Art Anlaß gegeben; sie ist in der Bevölkerung wohl ganz unbeachtet geblieben. Man sieht daraus, daß grundsätzlich eine Ermäßigung des Erbrechts der Kinder wohl möglich ist. Vollzieht sie sich im Wege der Besteuerung, so dürfen die Sätze nicht zu niedrig sein, falls sie ihre Wirkung nicht verfehlen soll. Sie darf aber auch nicht zu weit gehen, damit die natürlichen Wünsche der Eltern für ihre Kinder gebührende Berücksichtigung finden. Ich habe in anderem Zusammenhang eine Staffelung von 2 bis 5 Prozent vorgeschlagen für Nachlässe von 500 Mark ansteigend bis zu 1 Million. („Veredelung der Erbschaftsteuer“ in den „Preußischen Jahrbüchern“, November 1909, S. 289 ff.) Es wird sich empfehlen, bei diesen Sätzen zu verbleiben.

So führt unsere Betrachtung zu einem im ersten Augenblick überraschenden Ergebnis. Die Erbschaftsteuer für Kinder muß nicht allein im Interesse der Staatsraison gefordert werden als eine für die Gesamtheit unabweisbar notwendige Einnahmequelle des Reiches, sondern ebenso sehr im wohlverstandenen Interesse der Familie, im Interesse des Familiensinnes, zur Minderung eines schädlichen Übermaßes, zur Erhaltung der Arbeitslust und Arbeitskraft der nachfolgenden Geschlechter!



Die Deutsche Kommunalbank^{*)}

Von Geh. Regierungsrat Dr. jur. Seidel-Berlin



eit einigen Monaten wird in der Tages- und Fachpresse die Frage der Errichtung einer Deutschen Kommunalbank besprochen, nachdem schon vorher der Plan einer Deutschen Städtebank die Öffentlichkeit beschäftigt hatte.

Das Problem der Organisation und Zentralisation des Kommunalkredits wird seit etwa fünfzehn Jahren und zwar vorwiegend von städtischen Theoretikern und Praktikern erörtert. Letzthin wurde im Juli 1908 über diese Frage auf dem deutschen Städtetage in München eingehend verhandelt und

^{*)} Nach den Materialien über die Deutsche Kommunalbank, insbesondere der Denkschrift über diese, bearbeitet von Landrat Trüstedt in Berent.

beschlossen, die Verhandlungen und die dabei gemachten Vorschläge dem Vorstande des deutschen Städtetages zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu überweisen. Der Vorstand hatte zu diesem Zweck eine besondere Kommission gewählt. Diese Vorgänge regten in den Kreisen und kleineren Kommunen den Wunsch an, auch für sich eine Verbesserung des Kommunalkredits zu erstreben.

Der Wunsch wurde auch dadurch verstärkt, weil in der Literatur mehrfach davon die Rede war, daß die Kreditorganisation auf die Städte beschränkt und die anderen Kommunen davon ausgeschlossen bleiben sollten. Von einer Seite wurde sogar eine Beschränkung auf die Städte über fünfzigtausend Einwohner vorgeschlagen. Im Februar 1909 trat ein Komitee von preussischen Landräten zusammen, die in ihrer Eigenschaft als Leiter von Kreis Kommunalverbänden die Verbesserung des Kommunalkredits für die Kreise und die kreisangehörigen Kommunen in nähere Erwägung nahmen. Das Komitee gelangte zu der Überzeugung, daß die Gründung einer allgemeinen kommunalen Kreditanstalt allen Kommunen größere Vorteile bringen müsse, als verschiedene Sonderinstitute, den Städten insbesondere dadurch, daß der Kreditanstalt ein regelmäßiger Kundenkreis gesichert würde, der die bisher zweifelhaften Fragen der Zwangsverpflichtung und Solidarhaft in zweckmäßiger Weise zu lösen geeignet sei. Zugleich ergab sich, daß es vorteilhaft sein müsse, die ebenfalls seit etwa fünfzehn Jahren von den deutschen Sparkassen verfolgten Bestrebungen nach Schaffung eines Zentralinstituts für die mannigfachen Zwecke des Geldausgleichs, Übertragbarkeitsverkehrs und Giroverkehrs mit der Verbesserung des Kommunalkredits in Zusammenhang zu bringen.

Eine solche Verbindung war bereits in den auf Veranlassung des Deutschen Sparkassenverbandes ausgearbeiteten und in Nr. 417 der Zeitschrift „Die Sparkasse“ vom 15. Juli 1899 veröffentlichten Grundzügen für ein Zentralinstitut der Sparkassen vorgesehen. Der Wunsch nach einer Sparkassen-Zentrale hat einen Antrieb erhalten durch die Einrichtung des Sächsischen Giroverbandes, an dessen Spitze Bürgermeister Dr. Oberle in Rossen steht, und durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes vom 4. Dezember 1909, in der beschlossen wurde, auf die Einführung des Giroverkehrs nach sächsischem Muster bei allen deutschen Sparkassen hinzuwirken.

Aus diesen Erwägungen erwuchs der Plan der Deutschen Kommunalbank. Unter Beteiligung aller Kommunen, die eine Beteiligung wünschen, soll sie den Geldinteressen aller Kommunen und ihrer Anstalten zu dienen bestimmt sein und den kommunalen Finanzen in ähnlicher Weise als Stütze und Vertreterin auf dem Geldmarkt zur Seite stehen, wie die Kreditbanken den Interessen des Großhandels und der Industrie, die Preussische Seehandlung den Interessen der preussischen Staatsfinanzen, die Preussische Zentralgenossenschaftskasse den Interessen der Genossenschaften.

Das Komitee der Landkreise wählte im Juni 1909 einen geschäftsführenden Ausschuß zum weiteren Ausbau dieses Planes. Der Ausschuß hielt es für

seine nächste Aufgabe, an die Organisation der deutschen Städte Anschluß zu suchen. Er war der Meinung, daß den Großstädten, die im Deutschen Städtetage die Führung haben, auch in der bedeutsamen Frage der Errichtung eines kommunalen Kreditinstituts die Führung überlassen bleiben müsse. Der Ausschuß hat daher alsbald die vom Vorstand des Deutschen Städtetages gewählte Kommission um eine gemeinsame Beratung über die Angelegenheit gebeten, und will auch fernerhin alle Schritte tun, die geeignet sind, ein Einvernehmen mit den Städten und eine gemeinsame Arbeit zu ermöglichen. Unter ausdrücklicher Hervorhebung dieses Standpunktes hat das Komitee der Landräte im Februar dieses Jahres an die preussischen Landkreise die Aufforderung gerichtet, über die Beteiligung an einer Deutschen Kommunalbank Beschluß zu fassen auf Grund eines vorläufigen Statuts, dessen Abänderung nach Maßgabe der mit der Vertretung der Städte zu führenden Verhandlungen vorbehalten ist. Zu beschleunigtem Vorgehen gab der Umstand Veranlassung, daß die Stats-Kreistage der preussischen Kreise im März oder April zusammenzutreten pflegen.

Die Deutsche Kommunalbank soll hiernach auf breiterster Grundlage für den Kredit aller deutschen Städte, Kommunalverbände, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften errichtet werden. Sie soll eine freie Schöpfung der Selbstverwaltung sein, wie auch bei den mit dem Königlich Preussischen Ministerium des Innern geführten Verhandlungen von letzterem ausdrücklich anerkannt worden ist. Die Bank soll sich der Staatsaufsicht unterstellen, die analog den Bestimmungen in den Paragraphen 3 und 4 des Hypothekendarlehensgesetzes geführt werden kann, etwa auch durch einen Staatskommissar, wie er bei der Preussischen Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft bestellt ist, aber nicht auf Staatshilfe begründet sein.

Weitere grundlegende Bestimmungen sind: kein Monopol, keine Zwangsverpflichtungen der Kommunen, keine Gebühren, keine Haftpflicht. Das Unternehmen soll sein Schwergewicht in sich selbst tragen und soll schon durch seine Organisation und die Art der zulässigen Geschäfte das Vertrauen des Geldmarktes, d. h. der Banken und des Publikums gewinnen. Den Banken und Sparkassen soll auf ihrem eigenen Gebiete keine Konkurrenz gemacht, mit dem Publikum also kein direkter Verkehr gepflogen werden. Der Kundenkreis der Kommunalbank soll vielmehr aus den Kommunen und ihren Anstalten, den Banken und der Börse bestehen. Die Rechtsform soll die bewährte Form der Aktiengesellschaft sein, die Leitung eine kaufmännische. Es soll eine besondere Gesellschaft gegründet werden, deren Zwecke und Befugnisse statutarisch genau festzulegen sind. Da eine Kommunalbank mit einer Hypothekendarlehensbank in technischer Beziehung viel Gemeinsames hat, so sollen die wesentlichen Beschränkungen des Hypothekendarlehensgesetzes — insbesondere das Erfordernis der Deckung der Anleihe-scheine durch Kommunaldarlehen, die Führung eines Darlehensregisters, die Verwahrung der Darlehensurkunden durch einen Treuhänder, bestimmte Buchungs- und Bilanzgrundsätze — in die Satzungen übernommen werden.

Als Grundkapital der Kommunalbank ist ein Betrag von etwa 25 Millionen Mark erforderlich. Er soll mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Geschäftsumfang nicht geringer sein, weil zur Hergabe der Kommunaldarlehen bis zur Ausgabe von Kommunalscheinen, die vor erlangter Deckung nicht erfolgen darf, genügende bereite Mittel vorhanden sein müssen, auch die Möglichkeit gewahrt bleiben muß, größere Beträge von Kommunalscheinen — üblicher Weise 20 Millionen Mark — durch öffentliche Subskription gleichzeitig auszugeben. Außerdem ist ein nicht zu kleines Betriebskapital erforderlich zur Regelung des Zinsendienstes und um über die Einlagen der Kommunen und ihrer Anstalten, die in liquiden Werten angelegt werden müssen, besser disponieren zu können.

Das Kapital soll von den deutschen Städten, preußischen Kreisen, möglichst auch den außerpreußischen Kommunalverbänden und einigen preußischen Provinzen übernommen werden. Auch die Beteiligung einer preußischen Bankanstalt und einer Privatbank kommt in Frage.

Diejenigen preußischen Städte und Kreise, die sich beteiligen wollen, müssen je einen Aktienbetrag zeichnen, der mindestens dem zehnten Teil der Summe, die sich durch Zusammenrechnung der Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1905 und dem durchschnittlichen Staatseinkommensteuerbetrag der Jahre 1902 bis 1906 („Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat“, Jahrg. 1906 S. 264 ff.) ergibt, unter Abrundung auf volle Tausend gleichkommt. Da das Interesse der Städte mit zunehmender Größe etwas geringer wird, so soll eventuell die Beteiligung so abgestuft werden, daß die Städte über 200 000 Einwohnern die Hälfte, die Städte von 100= bis 200 000 Einwohnern drei Viertel des Normalbetrages übernehmen. Die Beträge, die sich hiernach für die einzelnen Kategorien durchschnittlich pro Kopf der Bevölkerung ergeben, sind der Beteiligung der außerpreußischen Städte zugrunde zu legen. Den preußischen Provinzen und den außerpreußischen Kommunalverbänden, insbesondere den bayerischen Kreisen wird angeboten, sich an der Aktienzeichnung mit einem Mindestbetrag für jede Kommune (einschließlich Kommunalverbände) auf 1,5 Million Mark begrenzt zu beteiligen. Die über die Summe von 10 000 Mark lautenden Aktien sollen zum Kurse von 110 Prozent ausgegeben werden. Das Aufgeld ist nach Abzug der Stempelposten zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Der Aktienbetrag ist binnen zwei Jahren in drei Raten von 40, 40 und 30 Prozent einzuzahlen. Die Einzahlung kann entweder bar oder dadurch erfolgen, daß zum gleichen Betrage ein festes Darlehn zu 4 Prozent Zinsen und 1½ Prozent Tilgung bei der Deutschen Kommunalbank aufgenommen wird. Der Betrag von zwei Aktien = 22 000 Mark soll als Mindestbeteiligung angesehen werden.

Das Hauptgeschäft der Deutschen Kommunalbank soll darin bestehen, daß sie den deutschen Kommunen Darlehen gewährt und dafür Kommunalobligationen (deutsche Kommunalscheine) ausgibt, für welche die Genehmigung des Bundesrates und die Erklärung der Mündelsicherheit beantragt wird. Grundsätzlich soll für die

Darlehen derselbe Zinsfuß festgesetzt werden, der für die auszugebenden Kommunalscheine zu zahlen sein wird. Der Gewinn der Bank wird demnach in einer Provision bestehen müssen. Als Maximum der Provision sollen 1,7 Prozent berechnet werden, wovon 1 Prozent nach Tilgung des Darlehens zurückzuzahlen ist. Es wird angenommen, daß die Bank schon mit einer Provision von 0,7 Prozent und später von 0,5 Prozent auskommen wird.

Das Hypothekendarlehensgesetz behandelt die Kommunaldarlehen nur als Nebengeschäft. Die die Deutsche Kommunalbank behandelnde Denkschrift nimmt an, daß infolge dieses Umstandes die Inhaber von Kommunalobligationen technisch etwas weniger gesichert sind als die Inhaber von Pfandbriefen (vorausgesetzt, daß die Banken keine Buchhypotheken gewähren). Für die Kommunalbank läßt sich eine größere Sicherung der Inhaber der Kommunalscheine dadurch herbeiführen, daß dem Treuhänder als Vertragsvertreter der Kommunalscheineinhaber die Kommunaldarlehen verpfändet werden, daß die Abtretung der Darlehen ausgeschlossen wird und daß eine Kündigung ohne Mitwirkung des Treuhänders ungültig ist. Die entsprechenden Bestimmungen sollen in das Statut und in die Darlehensanträge aufgenommen werden. Es ist dem Verfasser der Denkschrift zuzugeben, daß hierdurch die denkbar größte Sicherung für die Inhaber der auszugebenden Kommunalscheine bewirkt wird. Es findet dadurch eine vollständige Substitution, eine Ersetzung der Kommunaldarlehen durch gleichartige Anteile in einer für Publikum und Banken bequemen Form statt.

Als Nebengeschäfte der Bank kommen nur solche in Betracht, die als nicht gewagte Geschäfte den Hypothekendarlehenbanken im § 5 des Reichshypothekendarlehensgesetzes vom 13. Juli 1899 gestattet sind: das Kommissionsgeschäft, das Depositengeschäft, die Vermittelung des Giro- und Scheckabrechnungsverkehrs für deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts, das Inkassogeschäft, die Beteiligung am Emissionsgeschäft, die Verwahrung von Wertgegenständen.

Auch ein Kommunal Schuldbuch will die Kommunalbank im Interesse des Kurses der Kommunalscheine und zum Nutzen des Publikums einrichten, in welches gegen Einreichung deutscher Kommunalscheine entsprechende Buchforderungen eingetragen werden. Die Kommunalscheine würden sodann unter Mitverschluß der Bank vom Treuhänder verwahrt und auf Antrag des Berechtigten nach Löschung im Schuldbuch zurückgegeben werden. Für Sparkassen ist die Umwandlung von Inhaberpapieren in Schuldbuchforderungen nur dann geeignet, wenn außer diesen noch genügende Bestände an Effekten, die als Unterlage für Lombarddarlehen dienen können, vorhanden sind. Es kann aber auch bei Darlehen, welche die Kommunalbank an Sparkassen gewährt, vereinbart werden, daß Schuldbuchforderungen für das Darlehen verpfändet werden und die Bank ermächtigt wird, unter Löschung der Schuldbuchforderung die Kommunalscheine herauszunehmen und weiter zu lombardieren.

Das wichtigste Nebengeschäft der Bank ist der Verkehr mit den kommunalen Sparkassen. Durch diese Einrichtung würden die jahrelangen auf die Gründung

eines Zentralinstituts der Sparkassen gerichteten Bestrebungen der deutschen Sparkassen ihre Verwirklichung finden.

Der Wert für die Sparkassen besteht hier darin, daß ihre Liquidität erhöht wird, wenn sie mit einer sicheren Bank in dauernde Geschäftsverbindung treten. Der Hauptzweck solcher Verbindung besteht darin, daß die Sparkasse verfügbare Gelder bei der Bank deponiert, um jederzeit flüssige Mittel zur Auszahlung von Einlagen, eventuell auch zur Ausnutzung günstiger Konjunkturen für feste Anlegung größerer Beträge zu haben, und daß die Sparkasse andererseits bei vorübergehendem Mangel an Barbeständen die nötigen Mittel durch Lombardierung von Effekten bei der Bank anleiht. Dieser Verkehr wird dadurch noch bequemer gestaltet und der Sparkasse die unmittelbare Beaufsichtigung und Bewachung ihrer Effektenbestände erspart, wenn sie ihren Effektenbestand ganz oder größtenteils der Bank zur Aufbewahrung übergibt, welche auch die Kontrolle der Auslösung usw. übernehmen kann.

Wie die Denkschrift zutreffend bemerkt, macht ein solcher Geschäftsverkehr den Betrieb der Sparkassen elastischer und erleichtert den kleinen Sparkassen ihre zweite Hauptaufgabe, das Kreditbedürfnis innerhalb ihres Bezirkes zu befriedigen. Er wird die Überwindung lokaler Krisen erleichtern, wird aber auch bei allgemeinen Krisen wesentliche Dienste leisten können. Naturgemäß werden lokale und allgemeine Krisen um so leichter ertragen, je liquider jede einzelne Sparkasse ihre Mittel angelegt hat. Auf größtmögliche Liquidität ihrer Anlagen muß daher jede Sparkasse in ihrem eigenen und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse das größte Gewicht legen. Wenn aber diese Liquidität bei den Sparkassen besteht und wenn insbesondere ein ausreichender Bestand von Effekten (auch reichsbankfähigen Wechseln) vorhanden ist, so kann die Kommunalbank bei ihrer näheren Fühlung mit dem allgemeinen Geldmarkt für Beschaffung von Zahlungsmitteln, z. B. durch Weiterlombardierung der ihr übergebenen Effekten, erfolgreich tätig sein. Wird der Krisenbedarf so groß, daß dies nicht mehr möglich ist (im Falle eines Krieges), dann ist auch die allgemeine Krise im ganzen Lande so tiefgehend, daß staatliche Notmaßnahmen (Errichtung von staatlichen Darlehnskassen, Erweiterung des Notenausgaberechts der Reichsbank usw.) unausbleiblich sind. Die Kommunalbank kann in diesem Falle dafür wirken, daß diese Ausnahmeregelungen für die Sparkassen auf schnellstem Wege nutzbar gemacht werden können. Bei lokalen Krisen wird ausnahmsweise auch eine Beleihung von Hypotheken zu höherem Zinsfuß in Frage kommen.

Selbstverständlich muß die Kommunalbank die ihr zustießenden Depositen der Sparkassen in möglichst liquider Form anlegen, und zwar in kurzfristigen Lombarddarlehen, Effekten und reichsbankfähigen Wechseln. Zum kleinen Teile würden diese Mittel dazu helfen, den Markt der Kommunalscheine zu pflegen, wozu in erster Linie das Aktienkapital und die Reserven dienen müssen. Es können daraus auch kurzfristige Vorschüsse an Kommunen gewährt werden, die sich später in eigentliche Darlehen umwandeln.

Bekanntlich hat eine größere Anzahl von Sparkassen schon jetzt einen Geschäftsverkehr der bezeichneten Art mit öffentlichen Banken, besonders mit der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, der Preussischen Seehandlung, den landwirtschaftlichen Banken und den Landesbanken der westlichen Provinzen. Alle diese Banken sind vorwiegend im gemeinnützigen Interesse tätig. Der Gedanke, daß die Kommunalbank diesen Instituten eine lästige Konkurrenz bereitet, wird daher zurücktreten. Überdies brauchen, wie die Denkschrift zutreffend bemerkt, die bestehenden Beziehungen nicht abgebrochen zu werden. Für die großstädtischen Sparkassen wird es z. B. vorteilhaft sein, neben dem Bestande an Wechseln, den sie im Interesse der Liquidität halten, und neben dem unverzinslichen Guthaben bei der Reichsbank noch ein verzinsliches Guthaben bei der Kommunalbank als Reserve, eventuell auch für den Überweisungsverkehr, zu halten. Die Kommunalbank tritt nur neben die bisher tätigen Institute mit der Bestimmung, ausschließlich dem Interesse der Kommunen zu dienen, und daher mit dem natürlichen (aber nicht rechtlichen) Anspruch, vorzugsweise von den Kommunen und ihren Anstalten benutzt zu werden. Sie wird aber schon in ihrem eigenen Interesse bemüht sein, zu den öffentlichen Bankanstalten freundliche Beziehungen zu unterhalten, da die Geschäftsverbindungen der Sparkassen zunehmen und die Zahl der Sparkassen eine sehr große ist (2800); da ferner geeignete Bankinstitute für eine große Zahl von Sparkassen zurzeit nicht vorhanden sind, so bleibt für die Kommunalbank ein weites Feld offen, auch wenn die bisherigen Beziehungen der Sparkasse unverändert bleiben.

Auch die Verallgemeinerung des Übertragungsverkehrs der Sparkassen, der in Deutschland noch nicht genügend entwickelt ist, würde durch die Kommunalbank geschaffen werden. Der Vorzug, den die Postsparkasse vor den Kommunalsparkassen in dieser Hinsicht unzweifelhaft bietet, würde durch das Zentralinstitut der Sparkasse ausgeglichen und dadurch den Verfechtern der ersteren ein wesentliches Agitationsmittel gegenüber dem kommunalen Sparkassenwesen genommen werden.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr in seinen verschiedenen Formen würde durch den Verkehr der Kommunalbank mit den Sparkassen Erleichterung erfahren. Wie die Denkschrift über die Deutsche Kommunalbank näher ausführt, arbeitet die Reichsbank vorwiegend an den größeren Plätzen und kann ihr Netz von Filialen nicht übermäßig ausdehnen. Den Filialen der Reichsbank können in den kleineren Orten die Sparkassen durch Vermittelung der Kommunalbank hinsichtlich des Zahlungsverkehrs ergänzend an die Seite treten. In Deutschland gibt es nur 570 Reichsbankplätze, aber 2800 Sparkassen mit etwa 6700 Filialen.

Die Denkschrift weist darauf hin, daß in den letzten Jahren, vor wie nach Erlaß des Scheckgesetzes vom 11. März 1908, eine lebhafte Propaganda für Ausbreitung des Scheckverkehrs in Deutschland entfaltet worden ist. Gleichzeitig findet eine beständige Zunahme der Depositenkassen der Banken, die sich bereits auch in mittleren und kleineren Orten niederzulassen beginnen, statt. Die

Bequemlichkeit des Scheckverkehrs ist ein Mittel, durch welches ein Teil der Depositen der kleinen Kapitalisten den Banken zugeführt wird, während er sonst in die Sparkassen geflossen wäre. Zwischen Bankdepositen und Spareinlagen bestand bisher ein wesentlicher Unterschied, der besonders an der Beweglichkeit zu erkennen ist. Bei den deutschen Sparkassen werden im Jahre 22 Prozent des Einlagenbestandes zurückgefordert. Von den Depositen einer Berliner Großbank mit 73 Depositenkassen wurden im Jahre 1908 371 Prozent des am Beginn des Jahres vorhandenen Bestandes zurückgezahlt. Ein anderes Merkmal ist die durchschnittliche Höhe der Einlagen. Das Durchschnittsguthaben bei den deutschen Sparkassen beträgt etwa 720 Mark, der Durchschnittsbestand der Depositenkonten bei der erwähnten Großbank betrug Ende 1908 2838 Mark. Diese Unterschiede, deren Ursachen klar liegen, würden sich verwischen, wenn die weitere Entwicklung dahin führte, daß ein beträchtlicher Teil der Sparkasseneinlagen in die Banken hinübergeleitet würde. Das würde volkswirtschaftlich nicht von Nutzen sein, und zwar um so weniger, als es nach Ansicht der Denkschrift im allgemeinen nicht die solidesten Banken sind, die in den eigentlichen Wettbewerb mit den Sparkassen eintreten.

Diese Verhältnisse haben dazu geführt, daß unter den Sparkassen eine Bewegung entstanden ist, die auf die allgemeine Einführung des Scheck- und Überweisungsverkehrs abzielt. Den preussischen Sparkassen ist die Möglichkeit dazu durch die Vorschriften des Ministers des Innern vom 20. April 1909 betreffend den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen eröffnet. Von dem Scheckverkehr ist man neuerdings wieder zurückgekommen, da er sich für viele Sparkassen doch nicht zu eignen scheint. Dagegen ist der reine Überweisungs- (Giro-) Verkehr in der Ausbreitung begriffen. Er ist zunächst mit gutem Erfolge seit 1. Januar 1909 im Königreich Sachsen eingeführt. Er wird nicht durch die Sparkassen, aber in einer Art von Personalunion mit ihnen bewirkt. Die Girokassen werden untereinander durch die Zentrale des Giroverbandes sächsischer Gemeinden verbunden, die sich an die Sächsische Bank anlehnt. Am 4. Dezember 1909 hat die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes, nachdem Bürgermeister Dr. Eberle, Vorsitzender des Sächsischen Giroverbandes, Landrat Freiherr von Schuckmann und Landesbankrat Reusch (Massauische Landesbank) über die Angelegenheit referiert hatten, fast einstimmig beschlossen, die Unterverbände zu ersuchen, die allgemeine Einführung des Giroverkehrs nach sächsischem Muster in Angriff zu nehmen.

Man kann den Giroverkehr der Sparkassen als kleinen Giroverkehr bezeichnen, da er vorzugsweise kleine Posten umsetzen und den kleinen Mittelstand an den bargeldlosen Zahlungsverkehr gewöhnen will. Daß die mittleren Schichten der deutschen Bevölkerung daran gewöhnt werden können, zeigt das Beispiel des Hamburger Giroverkehrs, des Scheckverkehrs der Oldenburger Spar- und Leihbank und vor allem des Sächsischen Giroverbandes. Dort sind in mehreren sächsischen Städten bereits mehr als 1 Prozent der Bevölkerung Kunden der

Girokassen. Die Einführung des Giroverkehrs ist für die einzelne Sparkasse unbedenklich und sehr einfach. Der reine Giroverkehr fällt nicht unter die Vorschriften betreffend den Scheckverkehr. Es bedarf nur etwa folgender Bestimmung im Statut: „Bei der Sparkasse können Konten für Girokunden eingerichtet werden, auf denen ein bestimmtes Mindestguthaben (in Sachsen 10 Mark) zu halten ist und auf welchen auf Grund von Aufträgen auf Formularen, die von der Sparkasse geliefert werden, Überweisungen vorgenommen werden.“ Die Bestimmungen über das Mindestguthaben, über die Erhebung von Gebühren für die Überweisungen und über die Verzinsung der Guthaben werden vom Vorstand der Sparkasse festgesetzt und öffentlich (durch Aushang im Geschäftsraume der Sparkasse) bekannt gemacht. Die Überweisungen werden sowohl im Ortsverkehr als im Fernverkehr spesenfrei sein müssen, während die Guthaben unverzinslich sind.

Für den Fernverkehr ist die Errichtung von Zentralen oder Giroämtern nach Art der Postscheckämter erforderlich, die wiederum untereinander in Verbindung gebracht werden müssen. Diese Verbindung kann zweifellos am besten durch die Deutsche Kommunalbank hergestellt werden. Der kleine Giroverkehr ist hauptsächlich für den Ortsverkehr in kleinen und mittleren Städten geeignet. Ob er sich in großen Städten einführen läßt, vermag man zurzeit noch nicht zu übersehen.

Hiermit würde der kleine Giroverkehr dem Reichsbankgiroverkehr ergänzend zur Seite treten, ebenso dem Postscheckverkehr, der für den Ortsverkehr nicht geeignet ist. Im Fernverkehr arbeitet er mit Hilfe des Postscheckverkehrs. (Denkschrift S. 23/24.)

Schließlich weist die Denkschrift darauf hin, daß für diejenigen Sparkassen, welche auf den eigentlichen Scheckverkehr nicht verzichten wollen, die Kommunalbank, falls der Verkehr eine größere Ausdehnung gewinnen sollte, als Scheckabrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes fungieren könnte.

Die Deutsche Kommunalbank bietet den Sparkassen unzweifelhaft große Vorteile, und die Bedenken, die hier und dort noch dagegen erhoben werden, scheinen mir der Begründung zu entbehren. Letztere gehen in der Hauptsache dahin, daß die Sparkassen durch diese Verbindung eine bankmäßige Ausgestaltung erhalten würden. Nachdem die Ansicht, daß in gewissem Sinne die öffentliche Sparkasse die Bank des kleinen Mannes sein soll, dadurch eine autoritative Anerkennung erhalten hat, daß ihr gesetzlich der Scheck- und Überweisungsverkehr zugestanden ist, dürfte dieser Einwand hinfällig geworden sein; denn wenn man die Sparkassen in dieser Hinsicht den Banken gleichgestellt hat, dann muß man ihnen auch die weiteren Einrichtungen zugute kommen lassen, durch welche sie ihren Geschäftsverkehr vollends nutzbar machen können: nämlich eine Form der Konzentration des Geldverkehrs, wie sie in anderer Gestalt die Banken in der Reichsbank und den Abrechnungsstellen (Clearinghouse) besitzen.

Auch gegen die Begründung der Deutschen Kommunalbank im allgemeinen ist in neuester Zeit von einigen Seiten abfällige Kritik geübt worden. Neben einigen Tagesblättern hat vor allem der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz, Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe in Düsseldorf, sowohl in einem an eine Anzahl von interessierten Persönlichkeiten (Mitglieder des Kuratoriums der Landesbank usw.) gerichteten gedruckten Rundschreiben als im „Bankarchiv“ dagegen Stellung genommen. Das Schwergewicht seiner Bedenken erblickt Dr. Lohe darin, daß, wenn die Bank nach der Behauptung ihrer Gründer billiger Geld leiht als die anderen Banken, sie auch jährlich wieder Millionen — wiederum nach Angabe der Gründer 100, ja bald 200 bis 300 Millionen Mark — bedürfen und somit eine entsprechende Masse von Kommunal-scheinen auf den deutschen Markt werfen werde. Sie werde dadurch den für Anlagewerte schon etwas schwachen deutschen Markt, in erster Linie den der Reichsanleihen, Konsols und Staatsanleihen, in zweiter Linie den aller übrigen Anlagewerte, Provinz- und Städteanleihen, Pfandbriefe usw. noch weiter schwächen, und zwar in dem Maße, daß die Bank selbst in kurzer Frist vor der Unmöglichkeit stehen werde, ihre Aufgaben in dem geplanten Maße durchzuführen. Bezüglich der Einwirkung der Kommunalanleihen auf dem Geldmarkte sei es ein wesentlicher Unterschied, ob etwa fünfhundert Städte und Gemeindeverbände im Deutschen Reiche einzeln mit den ihnen befreundeten örtlichen Banken und Instituten aller Art ihre verhältnismäßig kleinen Anleihen im engeren örtlichen Bezirke der Ausgabestelle unterbringen, teilweise als Inhaberpapiere, teilweise als Darlehen bei Instituten, oder aber, ob eine Hauptausgabestelle, in Verbindung mit einer oder mehreren Großbanken, die ganze oder doch die größte Masse des jährlichen deutschen Anleihebedarfs der Gemeindeverbände in Form einer großen Anleihe der Kommunalbank auf den Markt wirft. Das erstere gehe spurlos am Markte vorüber, das letztere störe und verwüste ihn unter Umständen. Wenn schon der preußische Staat und das Deutsche Reich mit den Massenausgaben von Werten der letzten Jahre nicht günstige Erfahrungen gemacht haben, so werde es der Deutschen Kommunalbank noch weit schlechter gehen.

Dieser Einwand erscheint mir im Hinblick auf die bisherige Entwicklung des Marktes für Kommunalanleihen nicht durchschlagend. Die Gründer der Bank nehmen vielmehr meiner Auffassung nach mit Recht an, daß der Kommunalbank in den nächsten Jahren etwa 100 bis 200 Millionen Mark jährlich, in späteren Jahren eventuell mehr, an Kommunal-darlehen zufallen werden, denn die 100 bis 200 Millionen Mark Kommunal-scheine jährlich, die demgemäß auszugeben sein werden, ersetzen eine große Zahl von einzelnen Stadtbligationen, Provinzialobligationen und Kommunalobligationen. Eine Umwandlung reiner Schuldscheindarlehen (Spartassen, Landesversicherungsanstalten und sonstige Kreditgeber in Obligationen) kann, wenn überhaupt, nur in verhältnismäßig geringem Umfange (10 bis 20 Millionen Mark) stattfinden. Dabei ist jedoch

zu berücksichtigen, daß die Aufnahmefähigkeit derjenigen Institute, die etwa diesen kleinen Teil von Schuldscheindarlehen abgeben, für Effekten, insbesondere auch für Kommunsalscheine, in demselben Maße gestärkt wird.

Die Stellung der kommunalen Obligationen auf dem deutschen Effektenmarkt ergibt sich aus der Emissionsstatistik. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß für die Beurteilung des Geldmarktes außer den eigentlichen Effekten noch die Hypotheken (jährlicher Überschuf der neuen Hypotheken über die Löschungen etwa 2,8 Milliarden Mark), die Bewegung der Spareinlagen bei öffentlichen, privaten und Genossenschafts = Sparkassen, den Bankdepositen usw. wesentlich in Betracht kommen.

Im Durchschnitt von drei Jahren, 1905 bis 1907, sind an Effekten aller Art zum Kurswert emittiert, d. h. tatsächlich in Deutschland untergebracht, 2652 Millionen Mark.

Die neu emittierten Effekten stehen sowohl untereinander, als auch mit den sonstigen neuen Kapitalansprüchen (Hypotheken usw.), schließlich auch mit den Umsätzen in bestehenden Kapitalanlagen in Wettbewerb und stehen dabei den neugebildeten und den durch Umsätze frei werdenden Kapitalien gegenüber. Der Wettbewerb der Kapitalanlagen stuft sich ab nach Risiko (innerer Wert), Gewinnmöglichkeit, Zinsfuß, Kündigungsbedingungen, Leichtigkeit des Erwerbs und der Verwaltung usw. Effekten, die sich am ähnlichsten sind, haben die Tendenz, sich im Kurse zu nähern. Das trifft bezüglich der Staatsanleihen und Kommunalanleihen zu. Auf den Wettbewerb sind ferner von Einfluß die Technik der Emission und die Organisation des Absatzes. Verbesserungen dieser Art wirken kurserhöhend. Könnte man für alle Kapitalanlagen eine einheitliche Absatzorganisation schaffen, so würde diese bis zu einem gewissen Grade (internationale Konkurrenz) die Preise diktieren.

Siernach haben die Gründer der Bank meiner Ansicht nach recht, wenn sie mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Umwandlung von 100 bis 200 Millionen Mark kommunaler Einzelobligationen in einheitliche Kommunsalscheine den Kurs dieser Effekten erhöhen wird. Das ist auch die allgemeine Ansicht in der Literatur (Literaturverzeichnis über die Organisation des Kommunkredits bei Most, die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte 1909) und in der Praxis. Wenn das aber der Fall ist, so ist bei der allgemein zu beobachtenden Tendenz der Annäherung der Kurse gleichartiger und ähnlicher Papiere mit derselben Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der höhere Kurs der Kommunsalscheine auch den Kurs der Staatsanleihen und der übrigen Kommunalanleihen günstig beeinflussen wird. Sehr richtig wird seitens der Urheber des Projekts darauf hingewiesen, daß, wenn jetzt allgemein die Klage gehört werde, daß die Menge der vielen zersplitterten Stadtoobligationen, die die Staatsanleihen und sich gegenseitig unterbieten, den Markt der mündelsicheren Papiere störe und deroutiere, die Annahme logisch begründet sei, daß nach allgemeiner Meinung die Störung nicht eintreten würde, wenn die Obligationen einheitlich an den

Markt kämen. Der Erfolg der Organisation werde darin bestehen, daß das Publikum für mündelsichere Papiere einen etwas höheren Preis bezahlen und dafür durchschnittlich eine der Form nach bessere Ware erhalten werde.

Das Quantum der Anlage suchenden Kapitalien ist — darin ist den Gründern der Bank weiter recht zu geben — jeweilig (durch kurzfristigen Kredit zeitlich etwas ausgeglichen) ein bestimmt begrenztes, wenn man von der Heranziehung ausländischen Kapitals als für Deutschland nicht wesentlich in Betracht kommend absieht. Der deutsche Kapitalmarkt ist infolge der engen Verknüpfung des ganzen Wirtschaftssystems als ein einheitlicher zu betrachten. Die Erfolge der sehr großen Gesamt-Emissionen scheinen diese Annahme zu bestätigen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß das einheitliche Kommunalpapier leichter auf die lokalen Märkte verteilt werden kann, als bisher die Unterbringung der vielen lokalen Anleihen auf denselben Märkten gelungen ist.

Für die Wirkung der Umwandlung von 100 bis 200 Millionen Mark Einzelobligationen in Kommunalscheine ist schließlich nach Ansicht der Gründer folgender Umstand von besonderer Wichtigkeit. Den nach dem Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1907 neu aufgenommenen Kommunalanleihen von 506 Millionen Mark steht ein Tilgungsbetrag gegenüber, der gegenwärtig etwa 200 Millionen Mark jährlich beträgt. Da zur Tilgung außer einem bestimmten Prozentsatz der Betrag der ersparten Zinsen verwendet wird, so steigt der jährliche Tilgungsbetrag schnell. Wenn eine weitere wesentliche Vergrößerung des jährlichen Zuwachses an Anleihen nicht eintritt, so wird in einiger Zeit ein Gleichgewichtszustand eintreten, in welchem die Tilgungsraten zur Ausgabe der erforderlichen neuen Anleihen verwendet werden können. Durch Konzentration eines großen Teils der Kommunalanleihen wird die Kommunalbank am besten in der Lage sein, diesen Umstand im Interesse des Kommunalkredits zu verwerten. Sie wird in jährlich wachsendem Maße die Mittel für neue Kommunalanleihen nicht durch Ausgabe neuer Kommunalscheine, sondern durch Verwendung eingehender Tilgungsraten gewinnen. Die Wirkung tritt zunächst langsam ein; die jährliche Tilgungssumme beträgt nach zehn Jahren 30 bis 40 Millionen Mark, steigert sich dann aber schneller und erreicht in etwas mehr als dreißig Jahren den Betrag des jährlichen Zuwachses an Kommunalanleihen. Dann kommen im allgemeinen Kommunalscheine nicht mehr auf den Markt. Außerdem wird den Kommunen der entsprechende Emissionsstempel mit schließlich (bei 300 Millionen Mark Zuwachs) etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark jährlich erspart.

Die Deutsche Kommunalbank ist nach meiner Auffassung eine unbedingte Notwendigkeit. Nur die Zentralisierung des Kommunalkredits vermag die desolaten Verhältnisse des Marktes der Kommunalanleihen in geordnete Bahnen zu bringen. Nach der soeben veröffentlichten amtlichen Statistik ist der Gesamtbetrag der kommunalen Schuldverschreibungen in Deutschland 300 Millionen Mark, welcher sich auf nicht weniger als 237 Schuldner verteilt. Hierdurch entsteht eine Arbeitzerpflitterung, die enorme Ausgaben erfordert, und eine

Ungleichheit im Typus der Obligationen, die zu vollständig regellosen Verhältnissen geführt hat. Abhilfe kann nur geschaffen werden durch die Begründung einer Bank, welche die Unterbringung solcher Summen ohne Schwierigkeiten und nach gleichen Grundsätzen vornehmen kann. Den nächsten Vorteil werden natürlich die vielen kleineren Gemeinden haben, deren bescheidene Emissionen mit vielen Schwierigkeiten und ganz unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind.



Asiatische Arbeit

Von Otto Goebel



Im Jahre 1909 hatte ich Gelegenheit, in Ostasien viele Einblicke in die Betätigung chinesischer, auch koreanischer und japanischer Arbeiter und Gewerbetreibender zu tun. Meine Beobachtungen erstrecken sich vor allem auf Sibirien, wo sie von den westlichsten Vorposten chinesischer Arbeit bis zur Küste des Japanischen Meeres und von der Amurmündung bis zur Mandschurei und Mongolei hin reichen.

Das eine und andere, was ich auf dieser Reise über Charakter, Leistungsfähigkeit, Ansprüche, Löhne und Lebenshaltung der asiatischen, insbesondere der chinesischen Arbeiter beobachten konnte, scheint mir bei der Wichtigkeit der Frage der Wettbewerbsfähigkeit des Vierhundert-Millionen-Volkes auf dem Weltmarkt der Erwähnung wert. Ich bin mir freilich dabei bewußt, daß es große Teile Chinas gibt, in denen Leistungen und Ansprüche der Chinesen andere sein mögen als in Sibirien im Wettbewerb mit den Russen. Manche meiner Beobachtungen sind aber sicher typisch für den Chinesen als Arbeiter überhaupt.

Um den Vergleich russischer und chinesischer Arbeit einigermaßen auf westeuropäische Verhältnisse übertragen zu können, sind einige Worte über russische Arbeiter nötig. Der russische Arbeiter ist in seiner Lebenshaltung anspruchslos und denkt selten an eine Verbesserung derselben. Er ist daher geneigt, nur bis zur Befriedigung des Existenzminimums zu arbeiten, im übrigen aber müßig zu gehen. Etwas Überschüsse vertrinkt er gern und wird dann, besonders in Gesellschaft anderer, ein auffälliges Element. In der Arbeit ist er oft unzuverlässig und selten systematisch ausgebildet. Dagegen fehlt es ihm durchaus nicht an Geschick und man findet vielfach technisches Verständnis verbreitet. Für Erd- und Bergwerksarbeiten eignet sich der Russe verhältnismäßig gut; er scheut keine Kälte und Temperaturwechsel und ist achtlos gegenüber der Gefahr, wie sie primitiver Bergwerksbetrieb oft mit sich bringt.